OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800529/9/Wg

Datum:
Linz, 21. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A C, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. L & Dr. Ö KG, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29. Juni 2023, GZ: STEYR/923020000519/23, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juni 2023, GZ: STEYR/923020000519/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) infolge der Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 1 iVm § 94 Z 43 GewO eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 8 Stunden, verhängt und dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben. Dem Bf wurde zur Last gelegt, er habe vom 28. April 2022 bis zumindest 9. März 2023 im Standort X Reparaturtätigkeiten an Kraftfahrzeugen durchgeführt und dadurch das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl er dafür keine Gewerbeberechtigung besitze. Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Finanzpolizei Team 43 und sieht die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 28. Juli 2023 Beschwerde. Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 und unter Anschluss des behördlichen Verfahrensstrafaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2023, bei der der Bf anwesend war. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Als Zeugen wurden Z A und C E einvernommen, der Bf als Auskunftsperson befragt.

II.2. Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor: Auf Grund einer Anzeige erfolgte am 9. März 2023 um 18:15 Uhr durch die Finanzpolizei Steyr in einer Halle im Standort X eine Kontrolle. Die Finanzpolizisten fanden zwei professionell ausgestattete Boxen für die Reparatur von Kraftfahrzeugen vor. Jede dieser Boxen ist mit einer Hebebühne ausgestattet und mit Werkzeug und Zubehör, welches für die Reparatur von Kraftfahrzeugen benötigt wird. Ebenfalls vorhanden ist eine Reifenwucht- sowie eine Reifenmontiermaschine. Herr A benutzt die linke Box und der Bf die rechte Box. In der Halle befanden sich bei der Kontrolle am

9. März 2023 zwei Fahrzeuge (Kennzeichen X und X) zur Reparatur. Angetroffen bei der Reparatur eines Kraftfahrzeuges der Marke X mit dem Kennzeichen X wurde Herr Z A. Der Bf war nicht vor Ort. Es steht nicht fest, dass der Bf mit der Reparatur des zweiten Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X beauftragt war. Der Zeuge C E versicherte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass er beabsichtigte, dieses Kraftfahrzeug selber zu reparieren. Dass der Bf im Zeitraum 28. April 2022 bis zumindest 9. März 2023 Reparaturarbeiten in der Absicht durchführte, damit einen wirtschaftlichen Vorteil oder Ertrag zu erzielen, konnte im Beweisverfahren nicht festgestellt werden.

II.3. Die Reparaturboxen werden in der Anzeige der Finanzpolizei vom 13. März 2023 beschrieben. Der Bf bringt vor, weder aus der Anzeige vom 13. März 2023, noch der Einvernahme des Herrn A vom 9. März 2023 sei konkret zu entnehmen, dass er Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt hat, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Richtig sei, dass er Reparaturarbeiten an seinen eigenen Fahrzeugen bzw. den Fahrzeugen seiner Familienangehörigen durchgeführt habe. Ein Entgelt oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil habe er für diese Arbeiten nicht erhalten. Das in der Anzeige angeführte Fahrzeug mit dem Kennzeichen X sei nicht von ihm, sondern vom Eigentümer des Fahrzeuges bzw. dessen Sohn, C E, repariert worden. Ausgehend von der Zeugenaussage des C E hat das Beweisverfahren nicht mit der ausreichenden Wahrscheinlichkeit ergeben, dass der Bf das am 9. März 2023 vorgefundene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X repariert hat. C E sagte aus, er habe beabsichtigt, das Kraftfahrzeug selber zu reparieren und habe dem Bf nichts bezahlt. Der Zeuge A sagte aus, er wisse nicht, ob der Bf für Reparaturen Geld erhalten habe. Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass einige Umstände (z.B. wirtschaftliche Aufwendungen - Miete, Einrichtung der Werkstatt per se) vermuten lassen könnten, der Bf habe Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Jedoch haben sich im durchgeführten Beweisverfahren keine Umstände ergeben, aus denen sich mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit ableiten lässt, dass der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung zur fraglichen Zeit begangen hat, zumal dieser und die einvernommenen Zeugen einen durchaus glaubwürdigen Eindruck hinterlassen haben. Es gab keinen ausreichenden Grund, an diesen Angaben zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung weder in objektiver, noch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat, wodurch im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben,

das gegen den Bf erlassene Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Bf geführte Beschwerdeverfahren einzustellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Beschwerde stattzugeben war, fallen keine Verfahrenskosten an.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl